

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heide! * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

12.03.2025

Mitarbeiterin: Claudia Rosner
Durchwahl: 040-278494-20
Email: rosner@rae-guenther.de

Stellungnahme als Sachverständige im Rahmen der öffentlichen Anhörung in der 100. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115, 143h) (BT-Drs. 20/15096)

Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen

Inhalt

KLIMASCHUTZ - ANALYSE UND BEDARF	2
MÖGLICHE LÖSUNGSWEGE INFRASTRUKTUR	5
GEMEINSAME AUFGABE KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG	7
KLIMASCHUTZ UND VERTEIDIGUNG- BZW. SICHERHEIT	9

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

1.

Der Gesetzentwurf 20/15096 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h)“ adressiert eine spezifische Aufgabe, **die Verteidigung und Sicherheit** in einer neuen Weltordnung und allgemein Investitionen in die deutsche **Infrastruktur**.

Konkret sieht der Gesetzesentwurf erstens allgemein eine Verschuldungsmöglichkeit der Länder in Höhe von bis zu 0,35 % des BIP vor, zweitens sollen Verteidigungsausgaben von der Schuldenbremse ausgenommen werden, soweit sie ein Prozent des BIP übersteigen, und drittens soll in Art. 143h GG ein „Sondervermögen Infrastruktur“ mit einem Volumen von 500 Milliarden Euro geschaffen werden, wovon 100 Milliarden Euro den Ländern zugutekommen sollen.

Ich beziehe mich hier vor allem auf das letzte Element, das geplante Sondervermögen Infrastruktur, nehme aber auch noch kurz Stellung zur Aufgabenebene, also zur von Ländern und Gemeinden geforderten Gemeinschaftsaufgabe und dann zum alternativen Antrag von B90/Grüne zu Art 109 GG, also zur Beschränkung der Schuldenbremse für den Bereich Verteidigung und Sicherheit.

KLIMASCHUTZ - ANALYSE UND BEDARF

2.

In Sachen Infrastruktur fehlt der notwendige Fokus, denn **Klimaschutz hat Verfassungsrang**. Nach dem Klimabeschluss des BVerfG¹ ist der deutsche Staat verfassungsrechtlich verpflichtet, innerhalb der Grenzen des auf Deutschland entfallenden CO₂-Budgets Klimaneutralität herzustellen.² Hierfür sind massive Investitionen erforderlich.

Die laufenden Haushalte von Bund und Ländern sind hierfür in der Tat bei weitem nicht ausreichend. Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn nun Schritte unternommen werden, um die Auswirkungen der Schuldenbremse und der dazu ergangenen strengen Rechtsprechung des BVerfG zumindest abzumildern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist **zur Bewältigung des Verfassungsauftrags zum Klimaschutz weiterhin unzureichend**. Das geplante allgemeine Sondervermögen Infrastruktur ist ein hierfür ungeeignetes Mittel. Es ist einerseits zu eng, weil die Höhe der in Art. 143h GG-E bereitgestellten Mittel nicht ausreicht. Andererseits ist der Entwurf zu weit, weil er einen Blankoscheck für beliebige „Infrastrukturinvestitionen“ ausstellt und damit ggf. auch eine Zusätzlichkeit der Investitionen gegenüber der bisherigen Planung nicht absichert.

¹ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a.

² BVerfG, a.a.O., Ls. 2. und Rn. 215 ff.

3.

Der Expertenrat für Klimafragen beziffert den **jährlichen** Bedarf an **transformationsbedingten Mehrinvestitionen in Deutschland** auf **51 bis 150 Mrd. Euro pro Jahr**.³ Mehrinvestitionen erfassen allein die transformationsbedingten Mehrkosten. Die **insgesamt notwendigen Transformationsinvestitionen** belaufen sich sogar auf **135 bis 255 Mrd. Euro/Jahr**. Dies entspricht 3,2 bis 6 % des BIP.⁴ Der Expertenrat ist ein gesetzlich vorgegebenes Gremium – seine Einschätzung hat eine besondere Bedeutung auch für den deutschen Bundestag.

Nicht alle diese Investitionen müssen durch die öffentliche Hand durchgeführt werden. Ihr kommt aber eine wichtige Rolle zu, sowohl bei direkten öffentlichen Investitionen als auch bei der Förderung privater Investitionen. Die insgesamt notwendigen **öffentlichen Investitionen** beziffert der Expertenrat für Klimafragen auf mindestens **100 Mrd. Euro/Jahr**, allein die **öffentlichen Mehrinvestitionen** betragen demnach **37 bis 52 Mrd. Euro/Jahr**. Aktuell besteht dabei eine **Finanzierungslücke von 29 bis 94 Mrd. Euro/Jahr** und damit **bis zu 2 % des BIP**.⁵

Die jüngste **Ariadne Studie**⁶ stimmt mit diesen Schätzungen grob überein, auch wenn die Zahlen teilweise anders aussehen. Diese Studie zeigt kosteneffiziente Pfade zur Klimaneutralität 2045 in Deutschland auf und beinhaltet deshalb eine „netto“ Rechnung – investiven Bedarfen werden Einsparungen in den Haushalten an verschiedenen Stellen entgegengesetzt (Bsp: Einsparungen bei den Heizkosten nach Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen an einem öffentlichen Gebäude). Es heißt dort: „Brutto, die Einsparung bei fossilen Energieträgern noch nicht gegengerechnet, führt die Energiewende zu **Investitionen von jahresdurchschnittlich 116 bis 131 Milliarden Euro bis 2045** für Erneuerbare Energien, Energienetze, energetische Sanierung und die Elektrifizierung von Industrieproduktion, Gebäudewärme und Straßenverkehr“ – auch hier nicht alles öffentliche Investitionen. Allerdings: Investitionen in Bahn und ÖPNV sind hier nicht berücksichtigt, weil diese der Daseinsvorsorge allgemein zugerechnet werden.

Die Ariadne Studie zeigt vor allem, dass sich diese **Investitionen schon mittelfristig volkswirtschaftlich lohnen**.

4.

Diese öffentlichen Investitionen sind **kein „nice to have“**, sondern verfassungsrechtlich geboten. Der Klimabeschluss des BVerfG von 2021 verlangt die Transformation Deutschlands zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft in den Grenzen eines mit dem Paris Abkommen von 2015 kompatiblen CO₂-Budgets. **Sofern der deutsche Staat seine verfassungsrechtliche (und völkerrechtliche)**

³ Expertenrat für Klimafragen, Zweijahresgutachten 2024 vom 5.2.2025, Rn. 202.

⁴ Expertenrat für Klimafragen, a.a.O., Rn. 200.

⁵ Expertenrat für Klimafragen, a.a.O., Rn. 214 ff.

⁶ <https://ariadneprojekt.de/pressemitteilung/ariadne-report-zeigt-kosteneffiziente-pfade-zur-klimaneutralitaet-2045-in-deutschland/>

Klimaschutzpflicht einhalten will, muss er mithin umfangreiche Investitionen tätigen.

Ein Zuwarten bei diesen Investitionen ist nicht möglich und nicht verfassungskonform. Wirksame tatsächliche Klimaschutzmaßnahmen werden derzeit schon per Verfassungsbeschwerde eingefordert.⁷ Die Lage bei der Umsetzung der Transformationsaufgaben ist derzeit erkennbar verfassungswidrig. Es ist absolut offensichtlich ist, dass das Klimaschutzgebot nicht eingehalten werden kann ohne massive öffentliche Investitionen. Der Expertenrat für Klimafragen sagt seit Jahren, dass ohne Umsteuern – und massive Investitionstätigkeit – insbesondere in den Sektoren Verkehr und Gebäude die Ziele unerreichbar sind und dass andere Bereiche da auch nicht aushelfen können.

5.

Die genannten Summen umfassen dabei noch **nicht** die notwendigen Investitionen zur **Anpassung** an die Folgen des Klimawandels. Belastbare Schätzungen für die auf Deutschland zukommenden Kosten gibt es im Grunde nicht, auch hier werden aber viele weitere Milliarden jährlich erforderlich sein – und auch die Klimaanpassung ist nach dem Klimabeschluss verfassungsrechtlich geboten, um grundrechtliche Schutzpflichten für Leben und Gesundheit zu wahren.⁸

6.

Diese verfassungsrechtlich notwendigen **Mittel können aus dem allgemeinen Haushalt unter Geltung der Schuldenbremse nicht realistisch aufgebracht werden**. Eine Reform des Grundgesetzes muss dies hinreichend berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung: Die notwendigen öffentlichen Transformationsinvestitionen (ca. 100 Mrd. Euro/Jahr) entsprechen nahezu den jährlichen Zuschüssen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung (2025: 121 Mrd. Euro⁹). Die Gesamtausgaben für das Bürgergeld im Haushalt 2025 (25 Mrd. Euro¹⁰) müssten gleich doppelt vollständig gestrichen werden, nur um notwendigen öffentlichen *Mehr*investitionen in die Transformation (37 bis 52 Mrd. Euro/Jahr) zu finanzieren. Dies verdeutlicht, dass eine **Finanzierung durch „Sparen an anderer Stelle“ völlig utopisch** ist.

Eine Finanzierung der verfassungsrechtlich gebotenen Transformation ist ohne zusätzliche Mittel mithin unmöglich. Das Sondervermögens Infrastruktur sieht hier – wegen der Streckung auf 10 Jahre – durchschnittlich **50 Milliarden Euro/Jahr** an Investitionsmitteln vor. Die vom Expertenrat für Klimafragen angenommene **Investitionslücke für den Klimaschutz** beträgt aber bereits **bis zu 94 Milliarden**

⁷ Zusammenfassung hier verfügbar: https://www.greenpeace.de/publikationen/Zusammenfassung_Verfassungsbeschwerde_Verkehrssektor.PDF

⁸ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 150: „ergänzend erforderlich“.

⁹ <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1015554>

¹⁰ a.a.O.

Euro/Jahr. Hinzu kommen Bedarfe für ebenfalls dringend notwendige Investitionen in „transformationsneutrale“ Infrastruktur (Bildung, Gesundheit) sowie in die Klimaanpassung.

7.

Politisch wurde in den letzten Tagen viel debattiert über das Thema **Zusätzlichkeit** oder den sog. „Verschiebebahnhof“. Ich gehe davon, dass die Anforderung der Zusätzlichkeit der Mittelverwendung gegenüber den bestehenden Haushaltsansätzen in der Formulierungshilfe lediglich vergessen wurde – das ist eine finanzverfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit. Rechtlich ist dazu zu sagen, dass der von einigen befürchtete Verschiebebahnhof vom allgemeinen Haushalt zum oder vom Sondervermögen umso weniger relevant ist, je konkreter die Zweckbestimmung des Sondervermögens ist.

Bisher ist die **Zweckbestimmung** des geplanten Sondervermögens („Investitionen in die Infrastruktur“) jedenfalls **zu weit**. Sie ermöglicht eine nahezu beliebige Verwendung der Mittel im Sondervermögen, sogar für eindeutig klimaschädliche Investitionen. Dem Verfassungsauftrag zum Klimaschutz wird dies nicht im Ansatz gerecht.

MÖGLICHE LÖSUNGSWEGE INFRASTRUKTUR

8.

Festzuhalten ist damit: Die geplante Verfassungsänderung wird dem Verfassungsauftrag zum Klimaschutz nicht ansatzweise gerecht. Die bereitgestellten Mittel sind bereits unzureichend und kommen außerdem nicht zweckgebunden dem Klimaschutz zugute.

Hierfür kommen grundsätzlich drei Lösungsmöglichkeiten in Betracht:

- Erstens könnten **Investitionen in den Klimaschutz** (ähnlich wie hinsichtlich der Verteidigungsausgaben) **von der Geltung der Schuldenbremse ganz oder teilweise ausgenommen** werden. Dies wäre die eigentlich angemessene Lösung, die sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene den notwendigen Spielraum für die verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzinvestitionen schaffen würde.

Die **Unionsrechtlich gebotene Schuldenbremse** (Mitgliedsländer beschränken die Neuverschuldung auf maximal 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und führen den Schuldenstand auf maximal 60 % des Bruttoinlandsprodukts zurück) gilt aufgrund des Anwendungsvorrangs weiter. Angesichts des Vorschlags, Verteidigungsausgaben hiervoor auf EU Ebene

auszunehmen, wäre auch genug Spielraum vorhanden, um die Chance der Transformation zu nutzen.

- Zweitens könnte **neben** dem geplanten Infrastruktur-Sondervermögen ein zweites spezifisches **Sondervermögen Klimaschutz** eingerichtet werden, das aber - wie die Verteidigungshaushalte - dann adäquat ausgestattet werden müsste. In Orientierung an der derzeit projizierten Finanzierungslücke bei den öffentlichen Klimaschutzinvestitionen (bis zu 94 Milliarden Euro/Jahr) wäre ein jährliche Kreditermächtigung in Höhe von **jährlich 2 % des BIP** angemessen, die Mittel wären – ähnlich wie beim geplanten Infrastruktursondervermögen – zwischen Bund und Ländern zu verteilen. Als Umsetzungsgesetz könnte das KTFG dienen, das entsprechend anzupassen wäre.

Diese Ermächtigung bedeutet **nicht**, dass in diesem Umfang Kredite aufgenommen **müssen**. Das kann unnötig sein, wenn geklärt ist, inwieweit **Überlappungen zwischen dem allgemeinen Sondervermögen Infrastruktur und dem Klimaschutzziel** vorliegen. Eine solche Ermächtigung ermöglicht es aber, flexibel auf verfassungsrechtlich problematischen Finanzierungslücken zu reagieren.

- Soweit nur das hier mit der Drucksache von SPD und Union vorgeschlagene Infrastruktursondervermögen genutzt werden soll, wäre es jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht (damit das Klimaschutzgebot aus Art 20a GG eingehalten werden kann) zwingend notwendig, dessen **Zweck auf Investitionen zu beschränken, welche auf die Transformation Deutschlands zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft ausgerichtet sind**. Wie dargestellt müsste der Umfang allein hierfür erhöht werden.

Sollen weitere notwendige Investitionen (Bildung, Gesundheit) getätigt werden, wäre der Mittelbedarf zu erhöhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese weiteren Zwecke klar in der Verfassung benannt werden sollte, um tatsächlich *zusätzliche* Investitionen zu sichern.

Ohne derartige Änderungen zur Ermöglichung und Sicherung transformativer Investitionen wird es absehbar unmöglich sein, die Vorgabe des BVerfG einzuhalten, dass Deutschland innerhalb der Grenzen des ihm zukommenden CO₂-Budgets Klimaneutralität erreicht. Die damit verbundenen Folgen sind unkalkulierbar. Ohne rechtzeitige und umfassende Investitionen in die Transformation wird, wie vom BVerfG befürchtet, eine „Vollbremsung“ bei CO₂-relevanten Verhaltensweisen notwendig, mit entsprechend schwerwiegenden Freiheitseinbußen.¹¹

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 192.

GEMEINSCHAFTSAUFGABE KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG

9.

Schließlich ist noch kurz auf die Mittelbereitstellung für die Länder einzugehen, die auch und gerade für Klimaschutzaufgaben zentral ist, weil diese vielfach auf Länder- und kommunaler Ebene umzusetzen sind. Gerade auf die Gemeinden kommen erhebliche Kosten zu, etwa bei der Umsetzung der Wärmewende, d.h. bei der **tatsächlichen Umsetzung der Wärmeplanung und auch der Sanierung öffentlicher Gebäude**. Die oben genannten Zahlen des Expertenrats für Klimafragen beziehen sich auf die notwendigen öffentlichen Gesamtinvestitionen, also einschließlich der Länder.

Auch hier wäre es die beste Lösung, **Klimaschutzinvestitionen insgesamt** (d.h. auch für die Länder) **von der Schuldenbremse auszunehmen**, damit diese ermächtigt werden im Rahmen ihrer Kompetenzen wirksam zu handeln.

Bei einer Finanzierung über Sondervermögen stellt sich das Problem, dass Bund und Länder die Ausgaben aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dem das **Konnexitätsprinzip** selbst tragen, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 104a Abs. 1 GG). Daher ist eine spezielle verfassungsrechtliche Regelung erforderlich, um den Grundsatz zu durchbrechen. Dies kann entweder durch die reine Zuweisung von Finanzmitteln geschehen (Finanzhilfen, vgl. Art. 104b ff. GG) oder durch eine Beteiligung an der Aufgabe selbst (Gemeinschaftsaufgabe, vgl. Art. 91a GG).

Der vorliegende Entwurf entscheidet sich in **Art. 143h Abs. 2 GG-E** für den Weg der **Finanzhilfe**. Dem Bund wird die Befugnis erteilt, aus dem Sondervermögen im Umfang von bis zu 100 Milliarden Euro auch **Infrastrukturinvestitionen der Länder** zu finanzieren. Die Länder sind dem Bund gegenüber rechenschaftspflichtig, bei zweckwidriger Verwendung soll eine Rückforderung möglich sein. Ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz soll hierzu Einzelheiten regeln. Dies entspricht im Ergebnis den Regelungen zu Finanzhilfen in Art. 104b ff. GG mit dem Unterschied, dass die Finanzierung aus einem Sondervermögen erfolgt.

Die **verfassungsrechtliche Kritik** an Finanzhilfen ist dementsprechend ebenfalls übertragbar. Es besteht nämlich die Gefahr, dass die Länder durch Finanzhilfen möglicherweise in ein **Abhängigkeitsverhältnis** zum Bund getrieben werden können. Finanzhilfen müssen daher die Ausnahme bleiben und könnten kein Heilmittel für eine insgesamt unzureichende Finanzausstattung sein. Tatbestandsmerkmale und Förderziele sind restriktiv zu interpretieren.¹²

¹² Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG Kommentar, Stand August 2024, Art. 104b Rn. 15 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

Finanzhilfen sind insofern umso problematischer, je breiter die Ziele formuliert sind. Daher sind die existierenden Hilfen in Art. 104b ff. GG auch auf Sonderinvestitionsbedarfe (Notlagen) bzw. Spezialfälle (Art. 104c, Art. 104d GG) beschränkt. Damit ist auch die Gefahr zu „übergriffiger“ Umsetzungsgesetze relativiert. Bei einer derart breiten verfassungsrechtlichen Ermächtigung wie derzeit in Art. 143h Abs. 2 GG geplant besteht aber die **Gefahr der Verfassungswidrigkeit des Umsetzungsgesetzes**, das die verfassungsrechtliche Ermächtigung konkretisiert und von dem die skizzierten Gefahren abhängen. Diese Probleme setzen sich im Haushaltsrecht (der Länder) fort, wenn die Zuweisungen nicht rechtssicher sind, ggf. Rückzahlungen drohen usw.

Aus diesen Gründen wäre parallel zum Sondervermögen jetzt oder jedenfalls zeitnah eine **Ausgestaltung als Gemeinschaftsaufgabe (Art. 91a GG) deutlich vorzugswürdig**.¹³ Die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung wird insbesondere mit Blick auf die Kommunen lange vorgeschlagen;¹⁴ bei den Anhörungen zum Klimaanpassungsgesetz war dies „nahezu einhelliger Tenor“¹⁵. Eine solche Gemeinschaftsaufgabe durchbricht die strikte Aufgabentrennung zwischen Bund und Ländern und führt zu einer **kooperativen Aufgabenwahrnehmung**, wobei die Finanzierung verschieden aufgeteilt werden kann. Das entspricht auch der verfassungsrechtlich determierten Aufgabe: Nach dem BVerfG sind alle Akteure gemeinsam für Klimaschutz und Freiheitssicherung verantwortlich.

¹³ „Artikel 91a GG: (1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,

[NEU: 3. Klimaschutz und Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und bis spätestens 2045 klimaneutralen Volkswirtschaft sowie Klimaanpassung]

¹⁴ Kühl/Schneller, Gemeinschaftsaufgabe kommunaler Klimaschutz, Machbarkeitsstudie, <https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/cb559421-956e-445a-8233-fd35acbddd4ea/content>; Deutscher Städtetag, Klimaschutz und Klimaanpassung als Pflichtaufgabe, S. 13 f.; Rodi, Das Instrumentarium zur staatlichen Finanzierung der Energietransformation, KlimR 2023, 322; Verheyen/Hölzen, Kommunaler Klimaschutz im Spannungsfeld zwischen Aufgabe und Finanzierung, <https://www.klimallianz.de/publikationen/publikation/rechtsgutachten-kommunaler-klimaschutz-im-spannungsfeld-zwischen-aufgabe-und-finanzierung>, Oktober 2022.

¹⁵ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw45-pa-umwelt-bundesklimateilnahme-974604>.

KLIMASCHUTZ UND VERTEIDIGUNG- BZW. SICHERHEIT

10.

Vorgeschlagen wird in Drucksache 20/15096 eine „Limitierte Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben im Rahmen der Schuldenregel“.

Die Formulierungshilfe definiert den Begriff der „Verteidigungsausgaben“ nicht. Aus dem Blickwinkel der schmerzlichen Realitäten des globalen Klimawandels ist ein erweiterter, moderner Verteidigungs- bzw. Sicherheitsbegriff anzuwenden, in die Richtung, wie ihn auch der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Grünen vorschlägt.

- („1. die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit, einschließlich des Ausbaus nachrichtendienstlicher Fähigkeiten, auch in Systemen kollektiver Sicherheit,
2. die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, krisenreaktive Maßnahmen der Auslandshilfe und die Stärkung internationaler Organisationen zur Friedenssicherung und
3. den Schutz der Zivilbevölkerung, den Schutz der informationstechnischen Systeme und der Infrastruktur.“)

Klimaschutz ist nach dem Bundesverfassungsgericht eine globale Aufgabe. Gleichzeitig sehen Sicherheitsdienste die **Folgen des Klimawandels** wie Destabilisierung und Migration neben einem aggressiv-expansiven Russland, weltpolitischen Ambitionen Chinas, zunehmenden Cyber-Gefahren sowie dem weiterhin virulenten internationalen Terrorismus als **eine der fünf großen externen Bedrohungen** für unser Land.¹⁶ Dies wird durch Ziffer 3 „Schutz der Zivilbevölkerung“ ggf. abgedeckt, eine Klarstellung des Begriffs (z.B. auch internationale Klimafinanzierung soweit dies die Sicherheitslage langfristig erhöht) wäre aber hilfreich, zumindest in einer Gesetzesbegründung.

Rechtlichen Bedenken begegnet das nicht, da sowohl die Verteidigung als auch die Außenpolitik und Entwicklungs- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes liegen.

¹⁶ Sicherheitsstudie NIKE : <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/2700052-2700052>
Vgl. auch Sicherheitsstrategie der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nationale-sicherheitsstrategie-2195890>